

6. IX. 1915

160

Regelung des Verkehrs in Häuten. Amtlich wird verkündet: § 1. Rinds- und Kofhäute (grün, gefalzen oder getrocknet) sind von den öffentlichen Verkehrsunternehmungen (Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen) außer auf Grund der im § 2 der Ministerialverordnung vom 19. August 1915, R. G. Bl. Nr. 243, angeführten Transportscheine auch gegen Vorweisung eines vom Handelsministerium ausgestellten dauernden Erlaubnisscheines zur Beförderung zu übernehmen. Diese dauernden Erlaubnisscheine berechtigen zur Aufgabe der Häute jedoch nur gegen Vorauszahlung der Frachtabgabe und gelten ausschließlich für den darin genannten Absender zur Versendung an den im Erlaubnisschein genannten Empfänger. § 2. Die Ausstellung des Erlaubnisscheines beim Handelsministerium kann von dem nach § 3 der Ministerialverordnung vom 12. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 198, zum direkten Bezuge berechtigten Käufer oder von dem zur direkten Lieferung berechtigten Verkäufer angefordert werden. Hierbei ist das Vorhandensein der im § 3 der angeführten Ministerialverordnung für die Zulässigkeit eines solchen direkten Verkehrs aufgestellten Voraussetzungen nachzuweisen und Name des Absenders der Häute, Aufgabestation und Adressat anzugeben. § 3. Jeder Mißbrauch mit den Transportscheinen oder den dauernden Erlaubnisscheinen unterliegt der Bestrafung nach den Vorschriften der § 7 der Ministerialverordnung vom 12. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 198. § 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.